

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1753**

6.8.1753 (No. 32)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-910220](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-910220)

Olden-

wöchentl.



burgische

Anzeigen.

---

 Montags den 6. Aug. 1753.
 

---

## I. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

1. Die vormalige Furckische Bau im Schwey, und die ehemalige Ohmstedische Bau zum Frieschenmoor, so anigo dem Kloster Blankenburg gehören, sollen am 13. dieses Monaths, Nachmittags um 1 Uhr, in Ebke Neumanns Hause, bey der Schweyer Kirche, überhaupt oder stückweise, verheuret werden.
2. Das Kloster Blankenburg ist gewillet, die aus Hinrich Johann Claussen Concurus gelösete Bau am 17. hujus, aufm Zprump, Nachmittags um 2 Uhr, überhaupt oder stückweise, zu verkaufen oder zu verheuren.
3. Ide Frankfen hat seine zu klein Tössens belegene Hoffstelle mit 82 Zücken Landes an Claus Nienken verkauft. Term. zur Angage ist den 17. Sept. h. a. bey dem öbelgönnischen Landgericht.
4. Des Bernhard Witten zu Bramstedt belegene 2 Zück Landes, sollen den 15. Septemb. a. c. in Hermann Betjemanns Hause zu Deedesdorf, Schulden

Zi

Schulden



- Schulden halber, verkauft werden. Am 12. Sept. ist Terminus zur Angabe beym Landwührder Amtsgericht angesetzt.
5. Der Herr Lieutenant Janssen hat seine bey der Fedderwarder Bracke, in Burhaver Bogtey, belegene 3 Zück 99 Ruthen 124 Fuß Landes an Anthon Hinrich Tönnies verkauft. Den 17. Sept. h. a. ist die Angabe beym öbelgönnischen Landgericht.
  6. Johann Borchers, zu Overwarffe, hat  $1\frac{1}{2}$  Zück Land an Dierk Hanneken jun. verkauft. Die Angabe ist am 3. Sept. a. c. beym Landwührder Amtsgericht.
  7. Es sollen des weiland Uffo Ulfen aus weiland Bernhard Ulfen Erben Vergantung gekaufte, in Abbehauser Bogtey belegene 9. und 10. Zücken Landes, wegen nicht bezahlten Kauffschillings, am 3. Sept. h. a. in Johann Hinrich Rudolphs Hause zu Abbehausen vergantet werden.
  8. Am 8. dieses Monaths sollen noch verschiedene Materialien, als Grauw und Mauer-Steine, Kalk, Holz und dergleichen, zur Damm-Mühlen Reparation, in hiesiger Königl. Cammer, morgens um 9 Uhr, ausgedungen werden.
  9. Wann das Kloster Blankenburg gewillet ist, die durch gerichtliche Löse entstandene Hinrich Johann Claussen Bau entweder überhaupt oder stückweise zu verkaufen, oder auch an die Meistbietende zu verheuren und dazu Terminus auf den 17. Aug. als Freytag nach den 8. Sonntage nach Trinitatis auf den Sprump angesetzt ist; So können diejenige, welche solche Bau, oder einige Hämme davon kauffen oder heuren wollen, am obbemeldten Tage und Orte Nachmittags um 1 Uhr sich einfinden, die Conditiones vernehmen und nach Gefallen accordiren, auch den Zuschlag sogleich gewärtigen. Wobey zugleich nachrichtlich bekannt gemacht wird, daß  $\frac{2}{3}$  der Kaufgelder oder auch nach bestellter Sicherheit der ganze Kauffschilling zu 5 pro cent zinsbahr stehen bleiben können. Oldenburg den 30. Jul. 1753.

**Königl. verordnete Obervorsteher des Klosters Blankenburg**  
*Gr. z. Lynar. Gude. Flessa.*

10. Demnach die Heuer Jahre nach bemeldter beeden Kloster Blankenburgischen Bauen sich endigen, und zu deren anderweitiger Verheuerung, die entweder überhaupt oder auch stückweise vorgenommen werden soll, folgender



gengergestalt angeſeher iſt, als: den 13. Aug. wird ſeyn der Montag nach den 8. Sonntag poſt Trinitatis Nachmittags um 1 Uhr bey der Schweyer Kirche in Ebke Reumanns Wirthshauſe,

- 1) die vormalige Fuhrſiſche Bau im Schweg.
- 2) die vormalige Ohmſtediſche Bau im Frieſiſchen Mohr.

So wird ſolches hiedurch zu jedermanns Wiſſenſchaft gebracht, und können demnechſt diejenige, welche das eine oder das andere zu heuren Belieben tragen, am vorbemeldten Tage und Orte ſich einfinden, die Conditiones vernehmen und nach Gefallen accordiren, auch den Zuſchlag nach Befinden, ſogleich gewärtigen. Oldenburg den 6. Aug. 1753

Königl. verordnete Obervorſteher des Kloſters Blanzenburg  
Gr. z. Lynar. Gude. Fleſſa.

II. Cours der Gelder iſt dem vorigen gleich.

### III. Getreidepreise.

Neuer Wurſter Wintergerſten a Laſt	=	48 Rthlr.
Pommeriſch Malz	=	56 = 58

Das übrige iſt unverändert.

### IV. Privatsachen.

1. Der Herr Canzeleyrath Schütte iſt geſonnen ſein auf dem Abtenſer Groden belegenes adeliche Gut Schügfeld mit 134 $\frac{1}{2}$  Jüek guten Marschlandes auf drey Jahre, um Maytag 1754 anzutreten, unter conſiderablen Conditionen zu verheuren. Die Liebhaber können ſich bey gedachten Hrn. Canzeleyrath auf Hartwarden melden und accordiren.
2. Es wird von jemand hier in Oldenburg ein Diener geſuchet, der Luſt hat ſich zugleich im Schreiben zu üben, jedoch hauptſächlich zur Aufwartung gebrauchet werden ſoll. Wann er gleich noch nicht gedienet hat, oder mit der Aufwartung noch nicht umzugehen weiß, wird auch ſolches nicht begehret. Wer dieſe Condition annehmen will, kann ſich bey dem Verfaſſer dieſer Anzeigen melden.
3. Weiland Hergen Herſſen Kinder Vormündere ſind gewillet ihrer Pupillen

Ji 2

Hoffo



Hoffstelle zur Butterburg mit 117 $\frac{1}{4}$  Zück Land am 21. Aug. in Gerdt Buschen Wirthshause in Esenshamm, wie auch die Hoffstelle in der Stollhammer Wisch mit 42 $\frac{7}{8}$  Zück Landes am 22. dito bey der Stollhammer Kirche in Otte Ottjen Wirthshause öffentlich verheuren.

### Verordnung.

Ihro Königl. Majestät zu Dännemark, Norwegen ic. zur Regierung in Dero Graffschaften Oldenburg und Delmenhorst verordnete Geheimen Conferenz-Rath und Statthalter, Canzeley-Director, Rätthe und Assessores.

Nachdem, dem Allerhöchsten sey Dank! die bisherige Seuche unter dem Horn-Vieh, nicht nur bereits vor einigen Monathen in diesen Graffschaften gänzlich aufgehöret hat: sondern auch, dem Vernehmen nach, alle benachbahrte Lande jeko davon befreyet sind. So werden zwar alle und jede sothaner Vieh-Seuche halber bishero gemachte Verordnungen hiedurch nunmehr gänzlich wieder aufgehoben, und die freye Ausfuhr, alles und jeden Horn-Viehes ohne Unterscheid, gestattet. Doch soll vorerst, und bis auf weitere Publication, auch noch bey Leibes-Strafe verboten bleiben: daß niemand einiges Horn-Vieh weder zu Wasser noch zu Lande in hiesige Graffschaften einführen, noch auch durch selbige führen solle; woferne selbiges nicht mit einem glaubhaften Paß, von der Obrigkeit des Orts, woselbst es gefallen, oder drey Monathe gehalten worden, versehen ist, und worin eines jeden Stückes Farbe, Alter und Geschlecht, auch wie es gebrannt oder gezeichnet sey, beschrieben worden. Welcher Paß denn von dem nechsten Gränz-Beamten, bevor das Vieh die hiesige Lande betritt, nachgesehen, und unterschrieben werden soll, daß es passieren könne. In zweifelhaften Fällen aber haben besagte Beamte davon an hiesige Regierungs-Canzeley zu berichten. Urkundlich unter dem zur hiesigen Königl. Regierungs-Canzeley verordneten Insiegel. Oldenburg den 31. Julii 1753.

(L. S.)  
R.